



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8270-035733

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin fordert eine altersunabhängige studentische Krankenversicherung und den Abbau bürokratischer Hürden.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, die Möglichkeit einer studentischen Krankenversicherung bestehe in Deutschland nur bis zum 30. Lebensjahr. Ab diesem Zeitpunkt könnten sich Studierende nicht mehr über den Studierendentarif ihrer Krankenversicherung versichern lassen. Sie kämen nach Semesterende automatisch in die freiwillige Krankenversicherung, wodurch finanzielle Mehrkosten entstünden. Nur in Ausnahmefällen sei es möglich, weiterhin in der studentischen Krankenversicherung zu bleiben, was jedoch mit großen bürokratischen Hürden verbunden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte der Petentin um Veröffentlichung ihrer Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 107 Mitzeichnungen und 26 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sind Studierende grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), wenn sie nicht familienversichert sind. Nach Vollendung des 30. Lebensjahres sind sie nur versicherungspflichtig, wenn die Art



der Ausbildung, familiäre oder persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges, die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen.

Mit der grundsätzlich geltenden Obergrenze von 30 Jahren für die Versicherungspflicht als Studierende sollen die Belastungen der Solidargemeinschaft durch die niedrigen Beiträge der Studierenden in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Der Gesetzgeber begrenzt insoweit die beitragsrechtliche Privilegierung auf einen Lebensabschnitt, in dem typischerweise ein Studium durchgeführt wird, der Gesundheitszustand im Allgemeinen gut ist und beitragsfrei versicherte Familienangehörige zumeist noch nicht vorhanden sind.

Die beitragsgünstige Versicherungspflicht als Studierende geht von dem Regelfall aus, dass das Studium zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Erwerb der Zulassungsvoraussetzung oder nach Wegfall sonstiger persönlicher oder familiärer, der Aufnahme des Studiums entgegenstehender Gründe aufgenommen wird. Ist die Verzögerung des Studienbeginns nicht durch solche Gründe gerechtfertigt und endet die Pflichtversicherung als Studierende, besteht die Möglichkeit den Krankenversicherungsschutz in Form einer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV fortzuführen.

Angesichts der derzeitigen hohen finanziellen Defizite in der gesetzlichen Krankenversicherung und den stetig steigenden Beitragssätzen für die Versicherten kann eine generelle Ausweitung der Versicherungspflicht als Studierende nach Vollendung des 30. Lebensjahres – welche zu Lasten der übrigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler ginge – nicht in Aussicht gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.